

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1984

hier: Einzelplan 15

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
— Drucksachen 10/280 Anlage, 10/645, 10/659 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 15 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird der Titel 685 02 – Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt – gestrichen. Die hier freiwerdenden Mittel werden dem Titel 684 02 – Maßnahmen der Familienplanung sowie Zuwendungen an zentrale Einrichtungen und Verbände zur Förderung der Familie – zugeführt.

Bonn, den 7. Dezember 1983

Schoppe

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Die neugeplante Stiftung „zum Schutz des ungeborenen Lebens“ ist ein untaugliches Mittel, die Unterlassungen und Kürzungen im Bereich der Familienpolitik zu kompensieren. Sie wird dazu führen, daß bei Schwangerschaftskonflikten die Möglichkeit einer Abtreibung auf der Grundlage sozialer Indikation gemindert wird, während gleichzeitig alle Maßnahmen unterbleiben, die für das langfristige Schaffen lebenswerter Zustände durch eine entsprechende Familienpolitik notwendig wären. Diese Aushöhlung der sozialen Indikation nach § 218 StGB ist abzulehnen, solange nicht entsprechende andere Maßnahmen die Notwendigkeit von sozialer Indikation beseitigen.

